

59. 1. Wird ein Adreßbuch, wenn es sich als Erzeugnis einer, obgleich geringen, eigenen geistigen Tätigkeit des Urhebers darstellt, als Schriftwerk geschützt? Genügt es, daß die geistige Tätigkeit in der Sammlung, Einteilung und Anordnung eines größtenteils bekannten Stoffes liegt?

2. Wird ein Schriftwerk schon vermöge gewisser Merkmale seiner Gattung oder nur als einzelnes durch seinen Gedankeninhalt gekennzeichnetes Gebilde geschützt?

3. Wonach ist zu beurteilen, ob ein Schriftwerk teilweise als unzulässiger Nachdruck eines anderen anzusehen sei?

4. Kann bei der Herstellung eines Adreßbuchs aus selbständig gesammeltem Stoff ein anderes Adreßbuch unfrei benutzt werden?

5. Ist der Jahrgang eines Adreßbuches als weitere Auflage der vorigen oder als völlig neues Werk zu betrachten?

6. Zur Frage des unlauteren Wettbewerbs in solchen Fällen.

ZitUrRG. § 1 Abs. 1 Nr. 1, §§ 11, 12, 13, 36, 41, 42; UnWBG. § 1; BGB. § 826; WBG. § 15.

I. Zivilsenat. Urtr. v. 16. März 1927 i. S. N. (Wett.) m. S. (Rl.).
I 385/26.

I. Landgericht Wiesbaden, Kammer für Handelsfachen.

II. Oberlandesgericht Frankfurt a. M.

Die Klägerin hat seit Jahren für eine Anzahl deutscher Städte Einwohnerbücher herausgegeben. Eines davon ist das „Adreßbuch

der Stadt Wiesbaden und Umgegend 1924—1925, 36. Jahrgang, unter Benützung amtlicher Quellen“; dazu ist für 1925/26 „zur Unterrichtung der Öffentlichkeit über die inzwischen eingetretenen Adressenänderungen, Neugründungen usw.“ ein Nachtrag erschienen. Früher war ein Adreßbuch für Wiesbaden von der dort ansässigen Firma Schn. & Co. herausgegeben worden. Durch Vertrag vom 12. Juli 1915 hatte jedoch dieses Haus sein Urheber- und Verlagsrecht daran auf die Klägerin übertragen.

Für 1925/26 ließ die Beklagte ein „Adreßbuch der Stadt Wiesbaden und Umgebung 1925/26, Erster Jahrgang, bearbeitet und herausgegeben nach amtlichen und eigenen Unterlagen, sowie unter dankenswerter Mitarbeit der Behörden, Gemeinden usw.“ erscheinen. Die Klägerin wirft der Beklagten vor, daß sie sich durch Herstellung und Vertrieb dieses Adreßbuchs der Urheberrechtsverletzung und des unlauteren Wettbewerbs schuldig gemacht habe; sie bezieht sich auch auf die Vorschriften über Ausstattungsschutz und auf § 826 BGB. Zur Begründung hat sie angeführt, daß sie auf Grund langjähriger Erfahrungen etwa seit 1922 eine bestimmte Form — einen Typ, wie sie es nennt — von Adreßbüchern ausgebildet habe. Diese besondere Gestaltung weise gewisse kennzeichnende Merkmale auf: einheitliche Größe, gleiche Anordnung und Einteilung des Stoffes, bestimmte Druckarten, Anwendung von Farbenunterschieden zur Gewinnung besserer Übersicht, Einfügung von Blättern aus Steifpapier, die durch Farbe, Aufdruck oder Titelzeichnung wirkten. Die Form sei anpassungsfähig und brauche nicht in jedem Falle sämtliche Merkmale aufzuweisen; namentlich pflegten für Großstädte und mittlere Städte gewisse Unterschiede gemacht zu werden. Die Herrichtung der so gekennzeichneten Adreßbuchform sei das Ergebnis selbständiger, schöpferischer Geistestätigkeit. Den „Typ“ der Klägerin habe die Beklagte in ihrem Adreßbuch nachgeahmt. Sie habe sämtliche Einzelzüge, die ihm eigen seien, übernommen: so die Fünfteilung des Inhalts, das Format, die Spaltenteilung der Seiten, den Saßspiegel, die Schriftarten, auch die Sternchen als Kennzeichnung handelsgerichtlich eingetragener Firmen; ferner farbiges Papier für den Straßen- und Häuserteil, farbige Einschaltkartons mit sehr ähnlicher Zeichnung und Druckanordnung. Abgesehen vom Einband stimmten alle für den äußeren Eindruck wesentlichen Merkmale überein. Die Beklagte habe auch

Verzeichnisse aus dem Buch der Klägerin geradezu entlehnt und nachgedruckt; sogar Fehler seien übernommen worden. Auffallend sei auch die Übereinstimmung eingefügter Geschäftsanzeigen nach Auswahl der Stelle, Druck, Zeichnungen, Ausstattung. Das Ganze lasse deutlich erkennen, daß die Beklagte, die vorher noch kein Adreßbuch herausgegeben, habe vorkäufchen wollen, sie setze das bis dahin von der Klägerin herausgebrachte Wiesbadener Adreßbuch fort.

Das Landgericht wies die Klage ab; das Oberlandesgericht verurteilte Klagegemäß zur Einstellung von Druck und Vertrieb des Adreßbuchs für 1925/26, zu künftiger Unterlassung des Druckes und Vertriebs in dieser Form und zur Vernichtung der im Besitz der Beklagten befindlichen Stücke sowie der zur Vervielfältigung bestimmten Platten usw., letzteres beschränkt auf gewisse Teile des Adreßbuchs; endlich stellte das Berufungsgericht die Schadenserzagspflicht der Beklagten fest.

Die Revision der Beklagten führte zur Aufhebung und Zurückverweisung.

Gründe:

I. Das Berufungsgericht kommt, abweichend vom Landgericht, zu dem Ergebnis, daß die Beklagte das Urheberrecht der Klägerin verletzt habe. Mit Recht geht das angefochtene Urteil von der Frage aus, ob das Einwohnerbuch der Klägerin urheberrechtlich geschützt sei. Der ständigen Gesetzesauslegung folgend versteht es unter einem Schriftwerk, das den Schutz des Urheberrechts-Gesetzes vom 19. Juni 1901 genießt, einen durch Zeichen äußerlich erkennbar gemachten sprachlichen Gedankenausdruck, der sich als Erzeugnis geistiger Tätigkeit des Urhebers kundgibt (RGZ. Bd. 108 S. 62 und die dort angef. Urteile). Bei rein tatsächlichen Mitteilungen und bloß mechanischer Wiedergabe bekannter Gegenstände liegt kein Schriftwerk vor, wenn keine selbständig schaffende Geistesarbeit hinzukommt. Diese Geistesarbeit braucht indes — das wird im Anschluß an die anerkannte Auslegung vom Berufungsrichter ebenfalls hervorgehoben — nur einen geringen Grad zu erreichen. Sie kann sich auch auf untergeordneten Gebieten des Schrifttums erweisen; schon in prüfender, würdigender Behandlung und der ihr entsprechenden Gestaltung bekannter Stoffe kann sie zu finden sein. Ohne wesentliche Bedeutung ist also das Maß der geistigen

Tätigkeit, die zur Herstellung des Schriftwerks nötig war. Nicht erforderlich ist, daß neuer geistiger Stoff geliefert werde. Das schaffende Wirken kann sich in bloßer Formgebung, in der Sammlung, Einteilung und Anordnung vorhandenen Stoffes äußern. Nur rein Schablonenmäßiges, z. B. rein mechanische Niederschrift, die kein eigenpersönliches geistiges Gestalten des Verfassers erkennen läßt, ist auszuschneiden (RGZ. 108 S. 65).

Diesen Grundsätzen gemäß hat die Rechtsprechung allerdings anerkannt, daß auch ein Adreßbuch (Wohnungsanzeiger, Einwohnerbuch), insoweit es sich als Erzeugnis einer, wenngleich geringen, eigenen geistigen Arbeit seines Urhebers darstellt, zu den unter dem Schutze des Urheberrechts stehenden Schriftwerken gehören kann. Denn obschon die in ihm behandelten allgemein bekannten tatsächlichen Verhältnisse kein geistiges Erzeugnis des Verfassers sind, kann doch der sonstige Inhalt, ferner die Sammlung, Einteilung und Anordnung des Stoffes, auf eigener geistiger Tätigkeit des Urhebers beruhen (RGSt. Bd. 17 S. 197, RGZ. Bd. 12 S. 114, JW. 1903 S. 227 Nr. 31). Obwohl das angefochtene Urteil diese Leitsätze voranschickt, knüpft es daran die Bemerkung: ein Adreßbuch gehöre an und für sich, vermöge des sich in ihm darstellenden Ergebnisses eigenartiger geistiger Schriftstellerarbeit, zu den Schriftwerken. In dieser Allgemeinheit ist das nicht zu billigen. Es entspricht auch nicht, wie das Berufungsurteil meint, einer jetzt unstrittigen Rechtslehre und Rechtsprechung. Gerade einige auf dem Gebiete des Urheberrechts besonders angesehene Rechtslehrer lehnen es ab, Einwohnerbücher schlechtthin unter die Schriftwerke im Sinne des Urheberrechts-Gesetzes zu zählen, und betonen, daß im einzelnen Falle der Schutz durch den Beweis eigentümlicher geistiger Tätigkeit gerechtfertigt werden müsse (Kohler, Autorrecht [1880] S. 161, 180; ders., Das literarische und artistische Kunstwerk [1892] S. 22; ders., Urheber- und Verlagsrecht [1907] S. 155; D. Gierke, Deutsches Privatrecht I [1895] S. 771; Allfeld, Kommentar zum UrhG. [1902] S. 42; Dernburg, Bürgerl. Recht VI [1907/10] S. 99; Riezler, Deutsches Urheber- und Erfinderrecht I [1909] S. 219; Daube, RGes. über Urheber- und Verlagsrecht [1910] S. 3). Die Rechtsprechung hält, von dem gleichen Grundgedanken ausgehend, ebenfalls an dem Erfordernis selbständiger Geistes-tätigkeit fest. Allerdings gesteht sie dem Schutzbereich weiten Umfang zu, da

sie sich mit geringen Anforderungen begnügt und Eigenart der Sammlung, Stoffanordnung, Einteilung ausreichen läßt (so die erwähnten Urteile, zuletzt noch RGZ. Bd. 108 S. 65; RGSt. in Jur. Wdsch. 1925 Nr. 842). Darum geht es nicht an, mit dem angefochtenen Urteil, ohne Darlegung dessen, was am Adreßbuch der Klägerin die Eigenart geistiger Tätigkeit ausmachen soll, kurzweg anzunehmen: „hiernach“ sei dieses Adreßbuch urheberrechtlich geschützt. Die Bude näherer Begründung wird auch nicht dadurch geschlossen, daß an späterer Stelle gesagt ist, die Beklagte habe „die geistige Arbeit der Klägerin ausgenutzt“. In dieser Bemerkung liegt zwar das Urteil, daß das Einwohnerbuch der Klägerin eigentümliche geistige Tätigkeit enthalte. Doch fehlt hier ebenfalls eine genauere Angabe darüber, worin die geistige Arbeit zu finden sei; und damit mangelt es an der Rechtfertigung jenes Urteils. Der Begründung bedarf es, damit ersichtlich werde, in welcher Hinsicht, wenn überhaupt, selbständige Geistesleistung entfaltet worden ist. Das ist nicht nur für die Frage der Schuttfähigkeit, sondern, sofern diese zu bejahen, auch für die weitere Frage der Urheberrechts-Verletzung wesentlich; mittelbar überdies für die des unlauteren Wettbewerbs.

Das Sachverhältnis in dieser Hinsicht eingehend festzustellen und zu prüfen, ist schon deshalb unerläßlich, weil gewisse grundsätzliche Auffassungen der Klägerin, die bei der Anspruchsbegründung mitverwendet sind, rechtlichen Bedenken unterliegen. Die Klägerin behauptet, einen bestimmten „Typ“ von Einwohnerbüchern geschaffen zu haben, den sie nunmehr bei mindestens 15 solchen Büchern verwende. Aus den beschreibenden Einzelheiten erhellt, daß sie mit „Typ“ eine gewisse Art meint, die sich namentlich für das Auge durch sinnfällige Merkmale des äußeren Zuschnitts und der Stoffordnung kennzeichne, ihre Adreßbücher von anderen unterscheide. Als ein solches Merkmal nennt sie vor allem die Fünfteilung (I. Einwohner, II. Straßen und Häuser, III. Geschäftszweige, IV. Behörden, V. Umgebung). In ihr wünscht sie eine eigenartige geistige Sonderleistung anerkannt zu sehen. Dem ist jedoch entgegenzuhalten, daß schon vor siebzig Jahren ein Gutachten des Preussischen literarischen Sachverständigenvereins bei Wohnungsanzeigern die Teilung in „Wohnungsnachweis der Einwohner, Geschäfts- und Gewerbetreibende, Behörden usw.“ als ein für solche Bücher geläufiges Schema beurteilte (Heydemann und

Dambach, Die Preussische Nachdruckgesetzgebung [1863] S. 418). Sogar schon zwei Jahrzehnte früher war eine ähnliche Gliederung gebräuchlich (ebd. S. 412). Vor ungefähr vierzig Jahren wurde für Adreßbücher größerer Städte als Gepflogenheit festgestellt, daß das Einwohnerverzeichnis von dem (ihm folgenden) Häuserverzeichnis durch eine schon äußerlich erkennbare Abteilung „Inserate“ getrennt werde, und daß sich daran ein Verzeichnis der Gewerbe, ein solches der Behörden, Vereine usw., endlich sonstige wissenswerte Notizen und ein Sachregister angeschlossen (RGSt. Bd. 17 S. 199). Ja diese Anordnung der Hauptabteilungen wurde in einem Streitfalle, der ein Adreßbuch von 1879 betraf, als etwas in der Natur der Sache Liegendes festgestellt, worin man keine Eigentümlichkeit mehr sehen könne (RGZ. Bd. 12 S. 116). Wie nach solchen Vorgängen die Klägerin ihre Einteilung in fünf Gruppen (als letzte die Umgebung) für eine besondere geistige Leistung erachtet wissen will, ist nach dem bislang Vorgebrachten nicht ersichtlich. Ein gleiches gilt vollends von der Spaltenteilung der Seiten. Diese hängt eng zusammen mit der Wahl der Blattgröße, also des Formats. Dieses wiederum gibt eine Vorbedingung für den Sachspiegel. In allen diesen Stücken kann um so weniger ein Merkmal eigentümlicher Geistestätigkeit der Klägerin gesehen werden, als die Einwohnerbücher darin bis in die jüngste Zeit große Mannigfaltigkeit aufweisen. Die Klägerin selber gesteht die Verschiedenheiten ihrer Adreßbücher ein und legt Beispiele vor, aus denen sich ergibt, daß sie gegenwärtig drei Größen — je nach der Größe der Stadt — im Gebrauch hat, wozu sich das Berliner Buch als besonderes viertes ohne gleiches Seitenstück gesellt. Ebenso gebricht es an jedem Anhalt dafür, daß die Verwendung besonderer Schriftarten in gewisser Verteilung, Anordnung oder Gliederung auf eigentümliche Geistestätigkeit schließen lasse. Von der Bezeichnung der im Handelsregister eingetragenen Firmen (im Einwohnerenteil) durch Beifügung von Sternchen am Zeilenanfang gilt gleiches. Daß die Klägerin zum Teil II (Straßen und Häuser) hellblaues Druckpapier verwendet hat, um ihn von den anderen Teilen augenfällig zu unterscheiden, ist eine außerhalb des Urheberrechtes liegende Maßnahme der Ausstattung ihres Buches; eigentümliche geistige Tätigkeit läßt sich daraus nicht entnehmen. Entsprechendes ist der Fall bei der Trennung der Teile durch farbige Steifpapierblätter (Einschaltkartons) mit

auffallender Zeichnung und Druckeranordnung. Hier kommt hinzu, daß dieser Behelf, ebenso wie die Einfügung solcher Blätter an anderen Stellen für Geschäftsanzeigen, schon lange angewandt wird; namentlich zeigen die vorgelegten Einwohnerbücher, daß er seit Jahren in solchen Büchern gebräuchlich ist.

Es ist hier nicht zu erörtern, ob etwa die Klägerin für gewisse Anordnungen, deren Merkmale sie als Anzeichen eigentümlicher, selbständiger Geistesleistung gewürdigt sehen will, einzeln oder in ihrer Vereinigung hätte Gebrauchsmusterschutz erlangen können. Jedenfalls dürfen in den Schutz des Urheberrechts keine ihm fremde Gedanken des Musterschutzes hineingetragen werden. Unvereinbar mit den leitenden Gedanken des Urheberrechts ist auch das Bestreben der Klägerin, für eine bestimmte, durch Art der Anordnung und Gliederung gekennzeichnete Gattung von Einwohnerbüchern (das ist der Sinn ihres „Typus“) Schriftwerkschutz zu erlangen. Schutzzähig ist immer nur das bestimmte einzelne Werk, nicht die Literaturgattung (Allfeld, Kommentar zum LitUrHG. S. 40 Anm. 6 zu § 1; Kohler, Urheber- und Verlagsrecht S. 146/147; Riezler, Deutsches Urheber- und Erfinderrecht I S. 214). Nur wenn der Klägerin das Wiesbadener Abreßbuch 1924/25 als Schriftwerk geschützt ist, kann sich solcher Schutz auf die darin enthaltenen Verzeichnisse erstrecken, die — wie sie weiter behauptet — von der Beklagten nachgedruckt worden sind.

Demnach bedarf es noch der Feststellung, ob und inwiefern die Klägerin mit ihrem Wiesbadener Abreßbuch von 1924/25 das Ergebnis eigentümlicher geistiger Tätigkeit geboten hat, sei es durch die Sammlung des Stoffes, sei es durch seine besondere Anordnung, Herrichtung und Gliederung. Ist dergleichen geistige Tätigkeit zu bejahen, so gebührt der Klägerin für das Werk der Schriftwerkschutz des Urheberrechts (LitUrHG. § 1 Nr. 1). Das Revisionsgericht ist außerstande, die fehlenden Ermittlungen vorzunehmen; sie müssen einer neuen Verhandlung des Berufungsgerichts vorbehalten werden. Anerkannter Gesetzesauslegung entsprechend ist hierbei zu beachten, daß das für einen Jahrgang herausgegebene Einwohnerbuch nicht als neue Auflage des früheren, sondern als völlig neue Arbeit betrachtet werden muß, welche die in diesem Jahre vorhandenen tatsächlichen Verhältnisse behandelt, wenngleich in der Regel nach dem Plan und unter Benutzung des Inhalts des

vorhergehenden Jahrgangs (RGZ. Bd. 12 S. 114, RGSt. Bd. 17 S. 198). Kennzeichnet sich der so verwertete frühere Jahrgang als Erzeugnis eigentümlicher geistiger Tätigkeit und damit als Schriftwerk, so kann der Verfasser auch für das neue Werk, soweit er in ihm das frühere wiederholt hat, Schriftwerksschutz beanspruchen, es sei denn, daß unterdessen jenes Erzeugnis seiner geistigen Arbeit auf rechtmäßige Weise Gemeingut geworden ist (RGSt. Bd. 16 S. 353).

Ergibt die neue Verhandlung, daß der Klägerin für ihr Wiesbadener Adreßbuch von 1924/25 Schriftwerksschutz zusteht (LitUrHG. § 1), so ist weiter zu prüfen, ob sich die Beklagte bei der Herstellung ihres Adreßbuchs 1925/26 nicht auf zulässige freie Benutzung des Buches der Klägerin beschränkt (§ 13 LitUrHG.), sondern es — durch Bearbeitung oder auf andere Weise — unzulässig benutzt hat (§§ 12, 11 LitUrHG.). Bisher ist, abgesehen davon, daß die Schuttfähigkeit des Werkes der Klägerin noch geklärt werden muß, solche unzulässige Benutzung nicht schlüssig dargelegt.

Auf die dem Titelblatt des Adreßbuchs der Beklagten vorangehenden beiden Aufsätze von U., „Zur Geschichte von Wiesbaden“ und „Wiesbaden als Kurstadt“, geht das angefochtene Urteil nicht besonders ein. Zwar ist ersichtlich, daß im Buch der Klägerin an späterer Stelle (im IV. Teil) etwas Entsprechendes geboten wurde: 1. Geschichte, 2. Gesundheitliche Vorzüge, 3. Sehenswürdigkeiten und Vergnügungen. Die Selbständigkeit der Arbeiten von U. ist aber nicht bemängelt worden. Sie wären als Teil des Gesamtwerkes mit in Betracht zu ziehen, wenn etwa die Frage gelöst werden müßte, ob ein Teil-Nachdruck des Buches der Klägerin vorliege (s. unten).

Beim I. Teil (Einwohner und Firmen der Stadt Wiesbaden in alphabetischer Reihenfolge, 320 Seiten) und beim II. Teil (Straßen und Häuser in alphabetischer Reihenfolge, 164 Seiten) des Buches der Beklagten stellt das Berufungsgericht fest: „Aus den von der Beklagten vorgelegten Hauslisten ergibt sich, daß sie sich den Stoff für die beiden ersten Teile ihres Buches selbständig beschafft und bei dessen Zusammenstellung eine eigene geistige Tätigkeit entfaltet hat. Nachdruck des Adreßbuchs der Klägerin liegt daher bei diesen beiden Teilen . . . nicht vor. Auch eine unzulässige Bearbeitung (im Sinne des § 12 LitUrHG.) kommt nicht in Frage.“

Beim III. Teil (Handels- und Gewerbeverzeichnis . . . nach Geschäftszweigen alphabetisch geordnet, 76 Seiten) unterscheidet das

Berufungsgericht wie folgt: Der Stoff selbst (das Adressenmaterial, S. 5—76) beruhe auch hier auf den Hauslisten der Beklagten. Insofern sie diesen von ihr gesammelten Stoff bei der Zusammenstellung des III. Teils verwertet habe, könne daher von Nachdruck nicht gesprochen werden; selbst dann nicht, wenn der III. Teil des Buches der Beklagten mit dem der Klägerin tatsächlich übereinstimmen sollte. Wohl aber liege Nachdruck vor bei der alphabetischen Inhaltsübersicht zum III. Teil. Denn die Beklagte habe diese Übersicht (4 dreispaltige Seiten in Kleindruck) wörtlich dem Adreßbuch der Klägerin entnommen. Allerdings möge zutreffen, daß solche alphabetische Verzeichnisse im allgemeinen übereinstimmen. Doch ergebe die Vergleichung im vorliegenden Falle, daß die Beklagte das Verzeichnis der Klägerin — wengleich mit etlichen Ergänzungen und Umstellungen — einfach abgeschrieben habe. Das Berufungsgericht gibt hierfür eine Reihe von Belegen und zieht daraus den Schluß: beim alphabetischen Verzeichnis zum III. Teil könne von eigener geistiger Tätigkeit keine Rede sein; hier liege Nachdruck vor. Ein gleiches nimmt es für die dem Verzeichnisinhalt entsprechenden einzelnen Überschriften zu den Arten der Handels- und Gewerbebetriebe an; also: Abbruchunternehmer, Abfüllapparate aller Art, Abwasser-Reinigungsanlagen, Adreßbücher, Agenturen, Antiquitäten, Antiquitätenhändler, Antiquitäten, Anstreicherarbeiten usw. Es stellt fest, daß diese Überschriften genau mit denen der Klägerin übereinstimmen, bringt einige Beispiele und spricht die Überzeugung aus, die Beklagte habe die Überschriften (zum Teil slavisch) abgeschrieben. Die Feststellungen werden auf ihre Wichtigkeit zu prüfen sein. Sollten sie aufrechterhalten werden, so wäre die Frage zu beantworten, deren Unterlassung von der Revision mit Grund gerügt wird: welche Bedeutung es im Zusammenhang mit dem sonst etwa Festgestellten habe, wenn ein Register von nur 4 Seiten und vielleicht in Verbindung damit ein gewisser Anhalt für die Anordnung des III. Teils aus dem Buch der Klägerin entnommen worden ist. Bei dieser Untersuchung wären die Grundsätze anzuwenden, die sich in Rechtsprechung und Rechtslehre für Fälle des Teil-Nachdrucks gebildet haben. Das angefochtene Urteil hat sie nicht berücksichtigt.

Zum IV. Teil (Behörden, Kirchen, Schulen, öffentliche Einrichtungen, Berufsvertretungen, Ärzteverzeichnis usw., 56 Seiten)

bemerkte das Berufungsgericht, die Beklagte behaupte, ihn auf Grund der von den beteiligten Ämtern und sonstigen Stellen ihr zur Verfügung gestellten Unterlagen bearbeitet zu haben. Und es geht davon aus, die Beklagte möge wirklich von den Behörden Unterlagen für diesen Teil bekommen haben. Gleichwohl findet es: ein Blick auf die beiden Adreßbücher der Parteien ergebe, daß hier Nachdruck vorliege; die Beklagte habe die geistige Arbeit der Klägerin ausgenutzt.

Um diesen Schluß zu begründen, geht das Berufungsgericht den IV. Teil durch. Es bemerkt die Reihenfolge und findet eine Anzahl übereinstimmender Punkte, die ihm nur durch Entlehnung erklärlich erscheinen. Als auffällig erwähnt es z. B., daß in diesem Teil bei der Beklagten wie bei der Klägerin die Zeitungen und Zeitschriften am Schluß angefügt seien, obgleich an sich keine Beziehung zu den Behörden vorliege. Diese Feststellungen werden ebenfalls nachzuprüfen sein. Es wird nicht übersehen werden dürfen, daß sich, z. B. bei den Innungen und im Gesundheitswesen, beträchtliche Unterschiede finden. Und es wird zu erwägen sein, ob nicht in manchen Stoffgruppen, wie bei den Vereinen, schon die Verschiedenheit des Umfangs Bedenken gegen die Annahme bloßer Entlehnung hervorrufen muß. Bei den Behörden läßt sich schwerlich von der Hand weisen, daß die Anordnung wenigstens teilweise (z. B. in der Reihenfolge: Reich, Staat, Stadt) durch die Natur der Dinge gegeben sein kann. Soweit das zutrifft, fehlt es an eigenartig schaffender geistiger Gestaltung der Klägerin und damit auch an einer Urheberrechtsverletzung der Beklagten (RGZ. Bd. 85 S. 250). Bliebe nach vergleichendem Befund der Anschein einer Entlehnung noch in wesentlichem Maße übrig, so wäre weiter zu prüfen, ob nicht die Beweise erheblich sind, welche die Beklagte für Weg und Quelle ihrer Stoffbeschaffung angetreten hat: z. B. Mitteilungen durch zuständige Dienststellen (u. a. mit Hilfe eines Magistrats-Büroinspektors), Abschriften aus dem Handelsregister usw. Auch hier müßte schließlich, soweit Entlehnung, und zwar unzulässige Benutzung, festzustellen wäre, gewürdigt werden, welche Bedeutung dem im Verhältnis zum Gesamtwerke beizulegen ist.

Beim V. Teil (Umgebung von Wiesbaden, 186 Seiten) unterscheidet der Berufungsrichter folgendermaßen:

Soweit das Einwohner- und Firmenverzeichnis, das Verzeichnis

der Straßen und Häuser und für Diebrich das Handels- und Gewerbeverzeichnis in Betracht komme, sei kein Nachdruck anzunehmen. Bei allen Städten der Wiesbadener Umgebung dagegen, welche die Klägerin aufführe (folgt deren Angabe), habe die Beklagte das Verzeichnis der Behörden nachgedruckt. Aus einer Vergleichung gehe das ohne weiteres hervor: dieselbe Anordnung und Einteilung, dieselben Unterabteilungen. Das Urteil erwähnt Einzelheiten und sucht damit den Eindruck vom Zustandekommen der Behördenverzeichnisse, den es gewonnen hat, zu begründen. Hier wie sonst werden die Feststellungen nachzuprüfen sein. (Es folgen Einzelheiten.) Die nochmalige Untersuchung wird in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht entsprechend, wie vorher angegeben, vorzunehmen sein.

Das angefochtene Urteil kommt — freilich, wie dargelegt, auf einer zuungunsten der Beklagten fehlerhaften Grundlage — zu dem Ergebnis: Die Beklagte habe zwar den Stoff der Teile I (Einwohner und Firmen) und II (Straßen und Häuser) ganz, den des Teils III (Handels- und Gewerbeverzeichnis) mit Ausnahme vom Inhaltsverzeichnis und von entsprechenden Stichwörtern, den des Teils V (Umgebung) mit Ausnahme der Behördenverzeichnisse für neun Ortschaften der Umgegend, selbständig beschafft und bei der Zusammenstellung eine eigene geistige Tätigkeit entfaltet. Aus dem Buche der Klägerin habe sie dagegen entnommen („abgeschrieben“): das alphabetische Inhaltsverzeichnis zum III Teil nebst Überschriften der Handels- und Gewerbegruppen in diesem Teil, den Teil IV (Behörden, Kirchen, Schulen, öffentliche Einrichtungen, Berufsvertretungen, Ärzteverzeichnis usw.), im Teil V die Behördenverzeichnisse von . . . (die Orte werden genannt). Diese Entnahme wird als Verstoß gegen die §§ 1, 11 WitUrHG. beurteilt. Hiergegen liegen, außer dem bereits erwähnten, folgende rechtliche Bedenken vor:

Obwohl in beträchtlichem Umfang festgestellt ist, die Beklagte habe den Stoff selbständig beschafft und bei der Zusammenstellung eine eigene geistige Tätigkeit entfaltet, wirft das Berufungsgericht (in Verbindung mit den Ausführungen zur Frage des unlauteren Wettbewerbs), und zwar für das ganze Einwohnerbuch der Beklagten, die Frage auf, ob dabei das Buch der Klägerin frei benutzt sei (§ 13 WitUrHG.). Das verneint es mit der Ausführung: Auf

diesen § 13 könne sich die Beklagte nicht berufen; denn eine „eigentümliche Schöpfung“ habe sie nicht hervorgebracht, ein in seiner charakteristischen Gesamtindividualität neues Werk liege in ihrem Adreßbuch nicht vor. Es sei niemand verwehrt, das Werk eines anderen frei zu benutzen, derart, daß er dieses nur zur Anknüpfung nehme, im übrigen aber seine Arbeit so gestalte, daß sie in allem Wesentlichen als eine neue Schöpfung gelten könne und in die Rechte der Vorarbeit nicht mehr eingreife. Hierin liegt insofern ein Widerspruch, als die Untersuchung, ob freie oder unfreie Benutzung gegeben sei, bei Zusammenstellungen wie den im Streit befindlichen Einwohnerbüchern gegenstandslos ist, soweit festgestelltermaßen selbständig gesammelt und mit der Arbeit eine eigene geistige Tätigkeit entfaltet worden ist. Nur für entlehnte Teile könnte die Frage in Betracht kommen, ob der entnommene Stoff unfrei oder frei benutzt sei (RGSt. Bd. 42 S. 83). So aber hat der Berufungsrichter die Frage nicht gestellt.

Die bisherigen Feststellungen kommen, abgesehen von diesem Widerspruch, darauf hinaus, daß die Beklagte zwar in großen, weit überwiegenden Teilen ihres Adreßbuchs selbständig zu Werke gegangen sei, teilweise aber durch Entnahme gewisser Stücke das Urheberrecht der Klägerin verletzt habe (§§ 41, 42 Abs. 1 LitUrHG.). Bei Teil-Nachdruck aber käme es, wenn er auf Grund neuer Feststellung wiederum als vorliegend anzusehen wäre, nach feststehender Gesetzesauslegung darauf an, ob ein erheblicher Teil des fremden Schriftwerks unbefugt vervielfältigt wurde. Die Erheblichkeit ist zu bemessen nach Umfang und inhaltlicher Bedeutung des Entnommenen im Vergleich zum ganzen Schriftwerk (RGSt. Bd. 8 S. 430, Bd. 16 S. 353, Bd. 39 S. 153; RGZ. Bd. 12 S. 117; Daude, Gutachten der Rgl. Preuß. Sachv.-Kammern für Werke der Literatur . . . ([1907]) S. 43, 105, 133, 267). Über diese Frage, in welcher tatsächliche und rechtliche Gesichtspunkte die Antwort bestimmen, hat sich das Berufungsurteil nicht ausgesprochen. Es hat die nach seiner Meinung entlehnten Teile nur für sich allein betrachtet, ohne sie zum Ganzen in Vergleich zu setzen und auf ihre Bedeutung im Zusammenhang und für den Gebrauchszweck des Gesamtwerks zu prüfen. Dies wäre nachzuholen, wenn die neue Verhandlung dazu führte, nicht bloß urheberrechtlichen Schutz des Adreßbuchs der Klägerin, sondern auch Entlehnungen der Beklagten zu bejahen . . .

II. Außer der — bisher nicht irrtumsfrei dargelegten — Urheberrechts-Verletzung findet das angefochtene Urteil im Verhalten der Beklagten den Tatbestand unlauteren Wettbewerbs und unerlaubter Handlung (§ 1 UrWGB., § 826 BGB.). Wären diese Tatbestände rechtlich bedenkenfrei festgestellt und gewürdigt, so rechtfertigten sie die Anträge der Klägerin auf Unterjagung und Schadensersatz. Aber die Ausführungen des Berufungsgerichts zu den Fragen der Urheberrechts-Verletzung hängen mit den übrigen so eng zusammen, daß die dort hervorgehobenen Bedenken auch hier durchgreifen.

Das Berufungsurteil nimmt an, die Beklagte habe in ihrem Wiesbadener Adressbuch von 1925/26 alle kennzeichnenden Merkmale des Buches der Klägerin von 1924/25 benutzt. Die beiden Bücher seien lediglich durch den Einband unterschieden. In Format, Satzspiegel, Schriftarten, in der Breite des Deckels bestehe volle Übereinstimmung. Sehe man vom Deckel ab, so glaube man — beim Blick in das aufgeschlagene Buch der Beklagten — das Adressbuch der Klägerin vor sich zu haben. Auch beim Deckel bestehe insofern Übereinstimmung, als beide Bücher an gleicher Stelle eine Anzeige des nämlichen Wortlauts von der Deutschen Bank enthielten. Gleichheit des äußeren Eindrucks wird ferner vom Berufungsgericht näher dargelegt für die dem Titelblatt beider Bücher vorausgehenden Anzeigenblätter. Sodann auch für die Kartoneinlagen vor jedem der fünf Teile. Diese Einschaltblätter sind bei der Klägerin aus gelbem, bei der Beklagten aus orangefarbigem Steispapier hergestellt. Im Buch der Klägerin zeigen sich schematische Kopfzeichnungen (ohne Beziehung auf bestimmte Orte oder Gebäude) in den Winkeln des Rechtecks, die außerhalb des darin liegenden Titelfeldes (einer Raute mit geschwungenen Seiten) verbleiben; darunter eine Geschäftsanzeige der Dresdener Bank mit deren Bild. Dieses Bild als augenfälliger Schmuck der gleichen Geschäftsanzeige steht auch auf den Blättern der Beklagten. Ein liegendes rautenförmiges Feld (aber mit geraden Seiten) trägt den Titel; umgeben wird es von einem Rechteck, in dessen Winkeln man Wiesbadener Gebäude dargestellt findet. Auch die Innenseite des Einschaltblattes bei beiden Büchern zeigt durch gleichförmige Anzeigen Ähnlichkeit. Das Berufungsurteil erwähnt weiter, daß die Bücher beider Parteien noch andere farbige Einlageblätter für Anzeigen enthalten: das der Klägerin zwei blaue, das der Beklagten

drei grüne. Beide Parteien haben dem Straßen- und Häuferteil (II) farbiges Papier gegeben (die Klägerin blaßblau, die Beklagte grün), so daß man ihn am Handschnitt auch bei geschlossenem Buche sofort erkennt. Indessen darf bei der Würdigung dieser äußeren Merkmale nicht außer acht gelassen werden, daß sie seit geraumer Zeit mehr oder weniger verbreitete Behelfe des schnellen Zurechtfindens oder der Reklameverstärkung, nicht nur bei Adreßbüchern, sondern überhaupt bei Druckschriften verschiedenster Zwecke und Sachgebiete sind. Das Nähere wird Aufgabe tatsächlicher Feststellung und Beurteilung sein. Das angefochtene Urteil führt aus: Die Beklagte könne nicht damit gehört werden, daß Gewerbetreibende, deren Anzeigen sie an besonders augenfälligen Stellen gebracht, genau diese dafür verwendbaren Stellen (Deckel, Vorderblätter vor dem Titel, Kartoneinlagen) verlangt und ausbedungen hätten. Sie hätte (so meint der Berufsrichter) die Aufnahme ablehnen müssen, weil ihr bekannt gewesen sei, daß die Klägerin die Anzeige an ganz entsprechender Stelle bringe. Vom Gesamtergebnis der auf Grund neuer Verhandlung zu treffenden Feststellungen wird es abhängen, ob solche Zumutung mit der Verkehrsauffassung im Einklang steht und die gezogenen Folgerungen in dieser Hinsicht aufrechterhalten werden können.

Die Würdigung berührt sich mit der Frage, ob die — bisher als erwiesen angenommene — Übernahme sinnfälliger Merkmale des Adreßbuchs der Klägerin in das der Beklagten eine zu Wettbewerbszwecken vollzogene sittenwidrige Handlung sei. Das Berufungsurteil bejaht das und meint: Das Gericht sei davon überzeugt, daß die Beklagte bewußt darauf ausgegangen sei, mit ihrem Adreßbuch denselben Eindruck hervorzurufen, den das Adreßbuch der Klägerin machte, daß sie eine Zurechtfindung des Publikums, die Herbeiführung von Verwechslungen beabsichtigt habe. Ersichtlich im Anschluß an Leitsätze der Rechtsprechung betont sodann das Urteil: Redlichkeit und Anstand im Geschäftsverkehr verböten es unter allen Umständen, daß jemand ohne irgend welche eigenen Aufwendungen oder Leistungen die Früchte fremden Schaffens zu ernten suche (R. 1926 S. 2536 Nr. 11). Aber die Voraussetzungen für die Anwendung dieses Grundsatzes liegen nach eigener Feststellung des Berufungsgerichts nicht durchweg vor; und es wird zu prüfen sein, ob die neu zu treffende Feststellung ihnen genügt. Wie dem angefochtenen

Urteil zu entnehmen ist, hat die Beklagte doch immerhin beträchtliche eigene Arbeit geleistet, Stoff gesammelt und geordnet, Aufwendungen dafür gemacht. Mag sie, was noch endgültig festzustellen sein wird, sich an das Beispiel der Klägerin angelehnt und ihr manches entnommen haben, so sind doch Verbesserungen, Ergänzungen, Berichtigungen ersichtlich. Kosten- und mühevolle Ausnutzung fremder Arbeit liegt also nach bisheriger Feststellung nicht in der Art und dem Maße vor, wie das Berufungsurteil es annimmt. Gewisse rechtlich nicht haltbare Auffassungen bei der Würdigung der urheberrechtlichen Fragen haben mittelbar auch die Rechtsansicht beeinflusst, die hinsichtlich des unlauteren Wettbewerbs und der unerlaubten Handlung hervortritt. Namentlich fragt es sich, ob der auf Grund neuer Verhandlung sich ergebende Tatbestand die Feststellung rechtfertigen wird, daß die Beklagte durch ihr Verhalten gegen die guten Sitten verstoßen habe (UnlWG. § 1, BGB. § 826). Bei Beantwortung dieser Frage wird auch der Einwand der Beklagten zu würdigen sein, daß der allergrößte Teil der Auflage ihres Adreßbuchs vorausbestellt gewesen, die Einwirkung des fertigen Buchs auf etwaige neue Käufer mithin so gut wie bedeutungslos geblieben sei.

Die Auffassung des Berufungsgerichts, daß eine „Ausstattung“ des Adreßbuchs im Sinne des § 15 BGB. nicht vorliege, und daß dieser von der Klägerin ebenfalls herangezogene Klagegrund daher außer Betracht bleiben muß, ist nicht zu beanstanden.